

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>159,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>185,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>265,00 €*[*]</td> </tr> </table> <p><small>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></p> <p>B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>244,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>341,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>488,00 €*[*]</td> </tr> </table>	Grundmodell a	159,00 €* [*]	Grundmodell b und c	185,00 €* [*]	Grundmodell d	265,00 €* [*]	Grundmodell a	244,00 €* [*]	Grundmodell b und c	341,00 €* [*]	Grundmodell d	488,00 €* [*]	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>167,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>195,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>279,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell e</td> <td>251,00 €*[*]</td> </tr> </table> <p><small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></p> <p>B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>256,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>358,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>512,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell e</td> <td>461,00 €*[*]</td> </tr> </table>	Grundmodell a	167,00 €*[*]	Grundmodell b und c	195,00 €*[*]	Grundmodell d	279,00 €	Grundmodell e	251,00 €*[*]	Grundmodell a	256,00 €*[*]	Grundmodell b und c	358,00 €*[*]	Grundmodell d	512,00 €	Grundmodell e	461,00 €*[*]
Grundmodell a	159,00 €* [*]																												
Grundmodell b und c	185,00 €* [*]																												
Grundmodell d	265,00 €* [*]																												
Grundmodell a	244,00 €* [*]																												
Grundmodell b und c	341,00 €* [*]																												
Grundmodell d	488,00 €* [*]																												
Grundmodell a	167,00 €*[*]																												
Grundmodell b und c	195,00 €*[*]																												
Grundmodell d	279,00 €																												
Grundmodell e	251,00 €*[*]																												
Grundmodell a	256,00 €*[*]																												
Grundmodell b und c	358,00 €*[*]																												
Grundmodell d	512,00 €																												
Grundmodell e	461,00 €*[*]																												

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>26,57 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	26,57 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>51,24 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>27,90 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	51,24 €	Kindertagesstätten	27,90 €
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	26,57 €								
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	51,24 €								
Kindertagesstätten	27,90 €								

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 3</p> <p>Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter</td> <td>3,00</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter	3,00	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 3</p> <p>Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter</td> <td>3,00</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter	3,00
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter	3,00				
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter	3,00				

	Jahre			Jahre		
	Kindertagesstätten	2,00		Kindertagesstätten	2,50	
Es werden nur volle Stunden abgerechnet.			Es werden nur volle Stunden abgerechnet.			

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)**, der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I 1948) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am .nachstehende Satzung beschlossen:

§ 4 Betreuungszeiten	Artikel I §4 Betreuungszeiten
<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) <u>Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise</u> nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 8:00 - 13:00 Uhr b) 7:00 - 14:00 Uhr c) 8:00 - 15:00 Uhr d) 7:00 - 17:00 Uhr</p> <p>B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 7:00 – 13:00 Uhr b) 7:00 – 14:00 Uhr c) 8:00 – 15:00 Uhr d) 7:00 – 17:00 Uhr</p>	<p>1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) <u>Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise</u> nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 8:00 - 13:00 Uhr b) 7:00 - 14:00 Uhr c) 8:00 - 15:00 Uhr d) 7:00 - 17:00 Uhr e) 7:00 – 16:00 Uhr oder 8:00 – 17:00 Uhr je nach Festlegung der Krippe mit der Elternschaft</p> <p>B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 7:00 – 13:00 Uhr b) 7:00 – 14:00 Uhr c) 8:00 – 15:00 Uhr d) 7:00 – 17:00 Uhr e) 7:00 – 16:00 Uhr oder 8:00 – 17:00 Uhr je nach Festlegung</p>

<p>Zu den Angeboten a, b und c können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. In der Einrichtung Kita Pustoblume können bei Bedarf (ab 5 Kinder zur gleichen Betreuungszeit) zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 6:00 bis 18:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p>	<p style="text-align: center;">der Kita mit der Elternschaft</p> <p>Zu den Angeboten a, b und c können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung zugekauft werden.</p> <p>Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p> <p>(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.</p> <p>(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p>(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.</p> <p>(5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p> <p>Ein Wechsel des ausgewählten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II § 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p> <p>2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.</p> <p>3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p>4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.</p> <p>5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p>

<p>Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen</p> <p>(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern, b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. <p>(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.</p>	<p>Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen</p> <p>6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern, b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. <p>7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Schließungszeiten/Ferienregelungen</p> <p>(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:</p> <p><u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u></p> <p>Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.</p> <p>(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Schließungszeiten/Ferienregelungen</p> <p>1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:</p> <p><u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u></p> <p>Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an den Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.</p> <p>2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p>

<p>(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel IV In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum in Kraft.</p>